



Österreichische HochschülerInnenschaft
Bundesvertretung
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606

An die
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. November 2016

GZ: GZ.BMF-010000/0027-VI/1/2016

Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Abgabenänderungsgesetz 2016; Verordnung betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung; Verordnung zur Änderung der Verordnung, mit der die Anforderungen an eine elektronische Rechnung bestimmt werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft (idF: ÖH) nimmt hiermit zum Entwurf zum „Abgabenänderungsgesetz 2016“ (GZ: GZ.BMF-010000/0027-VI/1/2016) wie folgt Stellung.

Leider wurde das Gesetz nicht zur Begutachtung an die Österreichische Hochschüler_innenschaft übermittelt, obwohl ein Recht auf Begutachtung in § 4 Absatz 3 HSG festgelegt ist. Deshalb konnte die Frist zur Stellungnahme leider nicht eingehalten werden.

Ausweitung der Einkommenssteuerpflicht auf Stipendien für Wissenschaft und Forschung nach § 3 (1) Z 3 lit. f und § 22 Z 1 lit. a EStG des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, dass wissenschaftliche und künstlerische Stipendien künftig grundsätzlich steuerpflichtig sein sollen und nur unter eingeschränkten Voraussetzungen steuerfrei behandelt werden können. Damit geht die geplante Neuregelung allerdings über die angestrebte Beseitigung von Ungleichbehandlung weit hinaus und nimmt eine massive Schlechterstellung für Personen in Kauf, die Stipendien im Rahmen einer Studiausbildung erhalten.

Nach derzeitiger Verwaltungsmeinung (Rz 33 LStR) zählen Stipendien, die im Rahmen einer Schul- oder Studiausbildung gewährt werden (insbesondere Dissertations- und Diplomarbeitstipendien), nicht zu den Einkunftsarten des EStG, d.h. sie sind nicht steuerbar. Sie sind ihrem Charakter entsprechend nicht steuerbar, weil es sich um unentgeltliche Zuwendungen handelt, denen keine Gegenleistung gegenübersteht. Sie stellen einen Beitrag zum Unterhalt dar, damit Studierende Studienleistungen erbringen können und ermöglichen Stipendienempfänger_innen, sich auf das Absolvieren von Prüfungen und auf das Verfassen von Diplomarbeiten und Dissertationen konzentrieren zu können.

Voraussetzung für die Nichtsteuerbarkeit ist:

(1) Es handelt sich um Zuschüsse zu wissenschaftlichen Arbeiten, die nicht wirtschaftlich verwertet werden und

(2) sie wurden nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses (freier Dienstvertrag oder Werkvertrag) durchgeführt.

Die Höhe der Zuschüsse ist aufgrund des VwGH-Erkenntnisses vom 29.7.2014, 2011/13/00060, nicht relevant. Der Entwurf sieht vor, dass Stipendien unter einem Jahresbetrag von 11.000 € (oder 12.000 €) steuerfrei sein sollen, wenn keine zusätzlichen Einkünfte lukriert werden. Verfügt der/die Stipendienempfänger_in über mehrere Einkünfte und wird der Betrag von 11.000 € (oder 12.000€) überschritten, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft. Dies würde vor allem für jene zu einer massiven Verschlechterung des Status quo führen, die neben ihrer Ausbildung zusätzlich arbeiten müssen bzw. bezahlte Praktika innerhalb der Ferien absolvieren.

Der Komplexität und Vielfalt des Stipendienwesens in Österreich wird nicht Rechnung getragen

Die Definition eines Stipendiums als finanzielle Unterstützung, um sich einer „freiberuflichen Tätigkeit“ zu widmen, ist in dieser allgemeinen Formulierung nicht zutreffend. Der VwGH (29.7.2014, 2011/13/00060) hat eindeutig ausgeführt, dass „das nicht mit Mitarbeit an einem Forschungsprojekt des Förderers verbundene Verfassen einer Dissertation (...) für sich keine Berufsausübung im Sinne des § 22 EStG 1988“ darstellt.

Den vielfältigen Formen und Motiven von Stipendien in der Praxis wird mit dem geplanten Entwurf nicht Rechnung getragen. Bevor eine neue gesetzliche Regelung angestrebt wird, ist eine intensivere Auseinandersetzung mit der Komplexität und Vielfalt des Stipendienwesens in Österreich notwendig.

Unklar ist auch, warum die Erläuterungen davon ausgehen, dass „es sich bei den meisten Wissenschafts- und Forschungsstipendien (...) um solche an ausländische Studierende, Wissenschaftler und Forscher“ handeln soll. Für jene Fälle, die derartige Incoming-Stipendien betreffen, wäre aber eine Ausnahmeregelung im Sinne der Zuzugsbegünstigung erstrebenswert, um den Standort Österreich für ausländische Forscher_innen wettbewerbsfähig zu machen.

Bruttoauszahlung – falsche Voraussetzungen

Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass Stipendien lediglich vom FWF oder der ÖAW gewährt werden, jedoch können diese auch von Universitäten selbst oder anderen Institutionen wie z.B. Unternehmen vergeben werden. Die Behauptung, dass die Auszahlung grundsätzlich als Bruttobetrag erfolgt, mag auf den FWF und die ÖAW zutreffen, nicht aber auf Stipendien von anderen Institutionen. Diese Behauptung setzt außerdem denkllogisch voraus, dass es sich bei den gewährten Stipendien um Einkünfte aus selbstständiger oder nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit handelt, da nur diese der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Dass es sich bei Stipendien jedoch nicht per se um solche Einkünfte handelt, hat der VwGH mehrfach festgestellt. Die nunmehr erfolgte Definition von wissenschaftlichen und künstlerischen Stipendien als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit widerspricht daher sowohl der ständigen Rsp des VwGH, als auch dem grundlegenden System des Werkvertrages nach Österreichischem Zivilrecht.

Fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung trifft nicht zu

Stipendienempfänger_innen können sich, soweit nicht ohnehin eine Pflichtversicherung auf Grund von Erwerbstätigkeit besteht, bei Bedarf selbst versichern, daher trifft das Argument, dass eine Nichtsteuerbarkeit von Stipendien zu einer fehlenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung führt, nicht zu. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Definition in § 22 Z1 lit a EstG-neu problematisch. Da hier aus Stipendien lukrierte Einkünfte generell als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gewertet werden, wird es hier in vielen Fällen zu einer Mehrbelastung von Studierenden kommen, die ein Stipendium beziehen.

Es ist auch unklar, wie sich diese Regelung auf Bezieher_innen von Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) auswirken wird. Während die Ausnahme von der Steuerbarkeit solcher Stipendien in § 3 Abs 1 Z1 lit e EstG erhalten bleibt, könnte, wenn man eine Förderung gem StudFG als wissenschaftliches Stipendium definiert, hier eine massive Mehrbelastung in Form von zu leistenden Sozialversicherungsbeträgen auf Stipendienbezieher_innen zukommen, die ihr Stipendium idR auf Grund von sozialer Bedürftigkeit beziehen. Diese Problematik wird noch dadurch verschärft, dass gerade Studierende, die eine Förderung nach StudFG beziehen, in der Regel aus finanziell benachteiligten Familien stammen. Da diese Gruppe überdurchschnittlich oft auf Erwerbstätigkeit angewiesen ist, um sich das Studium zu finanzieren, sind die Auswirkungen der nunmehr vorgenommenen Definition potentiell studiengefährdend. Jedenfalls sollte daher auch hier eine zu § 3 Abs 1 Z1 lit e EstG korrespondierende Ausnahmeregelung verankert werden, damit sichergestellt ist, dass Stipendien nach StudFG kein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit darstellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplante Neuregelung zu einer massiven Verschlechterung für jene Personen führen würde, die Stipendien im Rahmen einer Studiausbildung erhalten. Zielführender wäre eine Regelung zu finden, die basierend auf der derzeitigen Verwaltungspraxis (Rz 33 LStR) sowie der aktuellen Judikatur des VwGH Stipendien weiterhin nicht als Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert. Das ist, auch auf Grund der idR nicht gegebenen Werkcharakters sowie der zweifelhaften Gegenleistungspflicht bei wissenschaftlicher Tätigkeit sachlich geboten.

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft ersucht um Berücksichtigung ihrer Vorschläge.

Für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft



Philip Flacke
Vorsitzteam